

# Heimatrecht ist Menschenrecht

## Argumente gegen das Unrecht der Vertreibung

Von Professor Dr. Alfred M. de Zayas

**Das Phänomen der ethnischen Säuberung im Kosovo und im ehemaligen Jugoslawien ist nicht die erste Manifestation von Zwangsumsiedlungen in diesem Jahrhundert der unfreiwilligen Wanderungsbewegungen. „Ethnische Säuberung“ ist eine neue Bezeichnung für die alte Praxis der Staaten, Bevölkerungen aufgrund ihrer Rasse oder Religion zu vertreiben. In den vergangenen Jahrzehnten wurde diese Praxis in zahlreichen Resolutionen des Sicherheitsrates, der Generalsversammlung und der Menschenrechtskommission verurteilt.**

In diesem Kontext hat die VN-Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte insofern eine bedeutende Rolle gespielt, als sie Untersuchungen durchgeführt hat, die die Meinungsbildung der politischen Entscheidungsträger beeinflusst und nicht nur zur fortlaufenden Festlegung von Standards, sondern auch zur Entwicklung von Kontrollmechanismen und Präventivstrategien beigetragen haben. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet mit dem Auftrag, die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen und ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, abzufassen. Diese Erklärung wurde 1992 von der Generalversammlung verabschiedet und führte zu der Einrichtung der Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission.

Im Einklang mit ihrem Mandat ernannte die Unterkommission 1992 zwei ihrer Mitglieder, Awn Shawkat Al-Khasawneh (Jordanien) und Ribot Hatano (Japan), zu Sonderberichterstattern mit dem Auftrag, eine Studie über die Menschenrechts-Aspekte von Bevölkerungs-umsiedlungen, einschließlich der Ansiedlung von Siedlern, anzufertigen. In ihrem vorläufigen Bericht (E/CN.4/1993/17) stellten Al-Khasawneh und Hatano fest, daß Zwangsumsiedlungen grundsätzlich unrechtmäßig seien und gegen bedeutende Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts (Genfer Konventionen) und der Menschenrechtsgesetzgebung verstießen, und zwar sowohl in bezug auf die umgesiedelten als auch die einheimischen Bevölkerungsgruppen. Ein Tätigkeitsbericht wurde 1994



de Zayas, Alfred M.

**Heimatrecht ist Menschenrecht. Der mühsame Weg zur Anerkennung und Verwirklichung** ca. 300 Seiten gebunden

DM 34,-

Zu beziehen über:

**BdV-Buchdienst**, Bismarckstr. 90, 40210 Düsseldorf Tel. 0211/350 361 Fax 0211/36 96 76

„kollektive Bestrafung auf der Grundlage allgemeiner Diskriminierung“ abgelehnt. Der Bericht stelle fest, daß nationale, ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten in der Regel Zielgruppen kollektiver Vertreibungen oder Umsiedlungen sind, die grundsätzlich individuelle und kollektive Rechte verletzen, die in mehreren bedeutenden Menschenrechtsübereinkommen verankert sind. Spezifische Rechte, die durch Umsiedlungen verletzt wurden, umfassen das Recht auf Selbstbestimmung, das Recht auf Privatsphäre, Familienleben und Wohnung, das Verbot von Zwangsarbeit, das Recht zu arbeiten, das Verbot willkürlicher Inhaftierung, einschließlich Internierung vor der

militärische Gründe dies nicht erfordern. Alle auf diese Weise ausgesiedelten Personen haben das Recht, unmittelbar nach Beendigung der Umstände, die deren Umsiedlung zwingend erforderlich gemacht haben, in ihre Wohnungen, auf ihren Grund und Boden oder in ihren Herkunftsort zurückzukehren.

Um Versuchen vorzubeugen, die Menschenrechte von durch Massenvertreibungen bedrohte Bevölkerungsgruppen zu umgehen, wurde in Artikel 7 festgelegt, daß die Umsiedlung von Personen oder ein Bevölkerungsaustausch nicht durch internationale Vereinbarungen legalisiert werden kann, d. h. keine alliierten Mächte könnten etwa in Potsdam eine Vertreibung gutheißen.

In Artikel 8 sind die Opfer zur Verfügung stehenden Rechtsmittel aufgeführt: Jede Person hat das Recht, freiwillig sowie in Sicherheit und Würde in ihr Herkunftsland zurückzukehren und – in diesem Land – zum Ort ihrer Herkunft oder ihrer Wahl. Die Ausübung des Rückkehrrechts schließt das Recht

bewaffneten Konfliktes, sondern ebenfalls in Friedenszeiten begangen werden könnte... Umsiedlungen kann ferner bedeuten, daß diese durchgeführt werden in dem Versuch, eine Bevölkerungsgruppe von ihrem angestammten Grund und Boden zu entfernen. Ein Kommissionsmitglied vertrat die Auffassung, daß dieses Verbrechen auch unter den Begriff Genozid fallen könnte. In den ELC-Erläuterungen heißt es ferner, daß die Ansiedlung von Menschen in einem besetzten Gebiet einen besonders schwerwiegenden Machtmissbrauch darstellt, zumal ein derartiger Akt die verschleierte Absicht, das besetzte Gebiet zu annekieren, implizieren könnte. Veränderungen der demographischen Zusammensetzung eines besetzten Gebietes schien der Kommission als eine so schwerwiegende Handlung, daß sie mit einem Genozid vergleichbar wäre.

Die regionale supranationale Jurisprudenz gibt Opfern zu Hoffnung Anlaß. Was die Zwangsumsiedlung von 175000 griechischen Zyprioten aus ihren Häusern und von ihrem Grund und Boden sowie ihre Umsiedlung von Nordzypriern nach Südzyprien betrifft, stellte die Europäische Menschenrechtskommission am 10. Juli 1976 fest, daß die Vertreibung griechischer Zyprioten aus Häusern, einschließlich ihrer eigenen Wohnungen, für die die Türkei gemäß der Konvention verantwortlich ist, einer Beinträchtigung der in Artikel 8, Absatz 1 der Konvention garantierten Rechte, nämlich dem Recht dieser Personen auf Achtung ihrer Wohnung und/oder ihres Rechts auf Achtung ihres Privatlebens, gleichkommt. Die Kommission ist ferner der Auffassung, daß die Verbringung griechischer Zyprioten in andere Gebiete, insbesondere das gewaltsame Eindringen in das vom türkischen Heer kontrollierte Territorium sowie die Deportation griechischer Zyprioten zur Demarkationslinie ... eine Beinträchtigung ihres Privatlebens darstellen ... die nach Artikel 8, Absatz 2 keineswegs gerechtfertigt werden kann. Bedeutsamer ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 18. Dezember 1996 in dem Verfahren Loizidou gegen die Türkei. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, daß das Recht auf Eigentum von Frau Loizidou, einer Vertriebenen aus Nordzyprien, verletzt worden sei, und ordnete in einem weiteren Urteil vom 28. Juli 1998 Restitution



**Prof. Dr. Dr. Alfred M. de Zayas** wurde am 31. Mai 1947 als Sohn einer von Juristen und Literaten geprägten Familie geboren. Als Amerikaner spanisch-französischer Herkunft ist er in Chicago aufgewachsen. Er studierte Geschichte und Rechtswissenschaft in Harvard, wurde 1970 an der „Harvard Law School“ in Jura und 1977 in Mittelalterlicher und Neuer Geschichte an der Georg-August-Universität zu Göttingen promoviert.

Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt, die er u. a. von 1970-1973 in der Kanzlei des späteren US-Außenministers Cyrus Vance ausübte, führten ihn seine wissenschaftlichen Interessen immer wieder für längere Zeit nach Deutschland, so als Fulbright-Stipendiat nach Tübingen, als wissenschaftlicher Assistent an das Institut für Völkerrecht in Göttingen und wiederholte Male als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das „Heidelberger Max-Planck-Institut für Völkerrecht“. Von 1980-1987 gehörte er zum Herausgeberkreis der von diesem Institut herausgegebenen „Encyclopedia of Public International Law“.

Schon vor über 20 Jahren wandte Alfred M. de Zayas sein wissenschaftliches Interesse auch den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges und seinen Folgen zu. Er konzentrierte sich dabei auf Themen, die nicht nur im Ausland weithin unbekannt waren, sondern auch in Deutschland selber seit den späten 60er Jahren einem merkwürdigen Tabu zu unterliegen schienen.

Mit seinem Buch „Nemesis at Potsdam – The Anglo-Americans and the Expulsion of the Germans“ legte de Zayas 1977 eine bahnbrechende Studie vor, die nach Jahrzehnten der Ausblendung die Ereignisse nach dem Zweiten Weltkrieg wieder ins Bewußtsein von Teilen der englischsprachigen Öffentlichkeit rückte. Das Buch erschien bis 1998 in vier Auflagen, die deutsche Übersetzung „Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen“ erschien von 1978–1999 in vierzehn Auflagen. Einem noch breiteren Publikum wurde de Zayas bekannt mit seinen „Anmerkungen zur Vertreibung“, einer Übersichtsdarstellung der Vertreibung mit vielen erschütternden Erlebnisberichten, die seit 1986 in mehreren Auflagen erschien und 1993 auch in englischer Übersetzung erschien.

Für viele Leser seiner Bücher in Deutschland und im Ausland bedeuteten diese eine erste Begegnung mit der Tragödie der Vertreibung der Deutschen, einem bis heute nicht bewältigten Kapitel der europäischen Geschichte. Bei aller Einfühlungsbereitschaft für die Opfer und allen deutlichen Verdikten zur Verantwortung für Völkerrechtsbrüche verliert Alfred M. de Zayas nie das wissenschaftliche Augenmaß und wirkt darum umso überzeugender als Anwalt der Opfer von Völkerrechtsverbrechen. Als historisch gebildeter Jurist und juristisch denkender Historiker hat er sich auch in seinen zahlreichen rechtswissenschaftlichen Arbeiten immer wieder mit Problemen wie dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, der völkerrechtlichen Einordnung von Vertreibungen, des humanitären Völkerrechts, des Kriegsrechts und nicht zuletzt mit dem Recht auf die Heimat befaßt. **MLB**

### Anerkennung und Verwirklichung

Vertreibung, das Recht auf Staatsangehörigkeit sowie das Recht eines Kindes auf Staatsangehörigkeit, das Recht auf Eigentum oder friedliche Nutzung von Besitz, das Recht auf soziale Sicherheit und Schutz vor Anstiftung zum Rassenhaß oder religiöser Intoleranz.

In den Schlußbemerkungen des Berichts betont Al-Khasawneh, Zwangsumsiedlungen verstößen nicht nur gegen das Völkerrecht, sondern betrafen auch die Verantwortlichkeit des Staates und die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen.

Dem Bericht ist eine Anlage beigelegt: Der Entwurf zu einer Erklärung über Bevölkerungsumsiedlungen und die Ansiedlung von Siedlern, die ebenso wie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eines Tages von der Generalversammlung verabschiedet werden sollte. Der Entwurf von Al-Khasawneh ist nicht nur von großer Relevanz für die ethnische Säuberung, sondern auch für das Phänomen der internen Vertreibung. Es lohnt sich, mehrere darin enthaltene Vorschriften zu zitieren.

Artikel 4:

1. Jede Person hat das Recht, in Frieden, Sicherheit und Würde in seiner

Wohnung oder auf seinem Grund und Boden und in seinem Land zu leben.

2. Niemand wird gezwungen, seinen Wohnsitz zu verlassen.

3. Die Vertreibung der Bevölkerung oder von Teilen der Bevölkerung darf nicht angeordnet, veranlaßt oder durchgeführt werden, sofern deren Sicherheit oder dringende

der Opfer auf ausreichende Rechtsmittel nicht aus. Zu diesen Rechtsmitteln zählen die Rückgabe von Besitz, dessen sie im Zusammenhang mit oder infolge der Umsiedlung beraubt wurden, eine Entschädigung für Eigentum, das ihnen nicht zurückgegeben werden kann, sowie sonstige im Völkerrecht vorgesehene Reparationen.

Es überrascht nicht, daß der Entwurf der Erklärung von der politischen Führung zahlreicher Länder sowie in akademischen Kreisen häufig zitiert worden ist. Es stellt zwar zweifellos einen bedeutenden Schritt nach vorn bei der Festlegung von Standards dar, ist jedoch „weiches Recht“ (Soft Law). Denkbar wäre, daß der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte durch „hartes Recht“ in Form eines Protokolls über das Recht auf die Heimat ergänzt werden oder daß über eine Konvention über die Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens der Massenvertreibung verhandelt und diese von der Generalversammlung angenommen werden könnte.

Der Bericht Al-Khasawnehs fand später die Zustimmung der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrates. Ferner beschloß die Unterkommission in der Resolution 1998/26, sich weiterhin mit der Frage der Rückkehr von Flüchtlingen und von innerhalb des eigenen Landes vertriebenen Personen an ihren Wohnort und in ihre Wohnung zu befassen; mit der Resolution 1999/47 unterstützte die Menschenrechtskommission die Unterkommission bei ihrer Arbeit; in diesem Zusammenhang nahm die Unterkommission auf ihrer 51. Sitzung im August 1999 den Beschluß 1999/108 über die Restitution von Eigentum im Kontext der Rückkehr von Flüchtlingen und von innerhalb ihres Landes vertriebenen Personen an. Interessant ist, daß die Internationale Rechtskommission in ihrem Entwurf des „Code on Crimes Against the Peace and Security of Mankind“ (etwa: Gesetzbuch über Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit) Deportationen oder Zwangsumsiedlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 18) und als Kriegsverbrechen (Artikel 20) bezeichnet. In den Erläuterungen der ULC heißt es, daß ein Verbrechen dieser Art nicht nur während eines

an. Dieses Urteil verdeutlichen, daß Zwangsumsiedlungen illegal sind und daß die Verletzung des Rechts auf Heimat justiziabel ist. Die Einführung entsprechender Mechanismen ist unbedingt erforderlich, um die Einhaltung dieser Normen sicherzustellen, künftige „ethnische Säuberungen“ zu verhindern und den Opfern wirksame Rechtsmittel an die Hand zu geben. Eine eindeutige bekundete Bereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft ist Voraussetzung für die Umsetzung des Gesetzes und die Beseitigung des Phänomens Vertreibung.